

Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Salzatal

Aufgrund der §§ 6 und 8 des Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288) in der jeweils geltenden Fassung und des § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII i.V.m. § 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (Kinderförderungsgesetz - KiFöG) vom 5. März 2003 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 10. Dezember 2019 (Beschluss-Nr.: 062/062/2019) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt die Entstehung, Höhe und Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Salzatal. Dabei ist es unerheblich ob es sich bei den Kindertageseinrichtungen um kommunale oder freie Träger handelt.
- (2) Die Kostenbeiträge werden nach Altersgruppen und Betreuungsumfang differenziert erhoben. Die Differenzierung nach Altersgruppen erfolgt dabei wie folgt:
Krippenkinder: Kinder im Alter von 0 bis 3 Jahren
Kindergartenkinder: Kinder im Alter von 3 Jahren bis zur Einschulung
Hortkinder: Schulkinder bis zum Ende der Grundschulzeit bzw. maximal bis zur Versetzung in die 7. Schulklasse
Für die Differenzierung nach dem Betreuungsumfang wird auf die bestehenden Betreuungsstufen der Benutzungssatzung der Kindertageseinrichtungen verwiesen.
- (3) Voraussetzung für das Entstehen der Beitragsschuld ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages mit dem Träger der Kindertageseinrichtung, in welchem die tägliche Betreuungszeit im Rahmen des Rechtsanspruchs verbindlich vereinbart wird.

§ 2 Schuldner der Kostenbeiträge

- (1) Zahlungsverpflichtet, als Beitragsschuldner, sind die Personensorgeberechtigten des Kindes auf deren Veranlassung hin das Kind die jeweilige Kindertageseinrichtung besucht. Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner.
- (2) Die Übernahme des Kostenbeitrages durch den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe entbindet die Kostenbeitragsschuldner bis zu einer Entscheidung über die Kostenübernahme nicht von der Pflicht zur fristgemäßen Zahlung des Kostenbeitrages nach dieser Satzung.

§ 3 Entstehen und Ende der Beitragspflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen wird auf Grundlage des § 13 Abs. 1 KiföG LSA durch die Gemeinde Salzatal oder dem Träger der Kindertageseinrichtung von den Zahlungsverpflichteten ein Kostenbeitrag erhoben.
Die Beitragsschuld beginnt mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung.
- (2) Die Beitragspflicht bleibt unberührt von der Abwesenheit des Kindes aufgrund von Krankheit, Urlaub, Betriebsferien oder einem sonstigen Grund oder aufgrund der ganztägigen Schließung einer Kindertageseinrichtung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 finden auch entsprechende Anwendung auf unbefristete und befristete Gastkinder.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung / Kuraufenthalt die Tageseinrichtungen über einen Zeitraum von mindestens einem vollen Monat durchgängig nicht besuchen kann, kann ein Antrag auf Freistellung für den Kostenbeitrag für diesen Zeitraum gestellt werden. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Kostenbeitrages unberührt. Die Gebühr ist auch dann zu entrichten, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (5) Die Beitragspflicht endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung des Kindes oder mit dem Ausschluss des Kindes aus der jeweiligen Kindertageseinrichtung jeweils zum Monatsende.
- (6) Der Kostenbeitrag beinhaltet nicht die Aufwendungen für die Verpflegung. Die Personensorgeberechtigten schließen mit dem Versorgungsunternehmen separat einen Verpflegungsvertrag ab. Die daraus resultierenden Zahlungen sind an den jeweiligen Anbieter zu entrichten. Kostenbeiträge für die Getränkeversorgung durch den Träger der Einrichtung werden gesondert erhoben, falls diese durch den Träger selbst erbracht wird.

§ 4 Fälligkeit, Zahlungsverfahren und Verfahren bei Verzug

- (1) Die Erhebung des Kostenbeitrags erfolgt durch einen Kostenbescheid, aus dem die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages hervorgeht. Der Kostenbeitrag unterscheidet sich in seiner Höhe durch die Betreuungsart (Kinderkrippe, Kindergarten, Hort) sowie dem vereinbarten Betreuungsumfang (Betreuungszeit). Beim Wechsel der Betreuungsstufen ist jeweils ein neuer Gebührenbescheid zu erstellen. Beim Wechsel innerhalb eines laufenden Monats, wird ab dem kommenden Monat die neue Betreuungsstufe festgelegt und ein entsprechender Kostenbescheid erlassen.

- (2) Der Kostenbeitrag für die Betreuung ist jeweils im Voraus bis zum 10. eines jeden Monats fällig.
- (3) Die Aufnahme eines Kindes erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. Sollte in Ausnahmefällen die Aufnahme eines Kindes nach dem 1. aber vor dem 15. eines Monats erfolgen, so wird der volle Monatsbeitrag fällig. Wird das Kind erst ab dem 15. eines Monats oder danach aufgenommen, so wird nur der halbe Monatsbeitrag fällig.
- (4) Für die stundenweise Eingewöhnungszeit bei der Erstaufnahme eines Krippenkindes in der Kindertageseinrichtung kann der Kostenbeitrag bis zu einem Monat freigestellt werden. Die tägliche Eingewöhnungszeit darf hierbei maximal 4 Stunden nicht überschreiten.
- (5) Der Beitrag für einen Kindergartenplatz eines Kindes wird erst ab dem 1. des Folgemonats erhoben, in dem das Kind sein 3. Lebensjahr vollendet hat, auch wenn es vorzeitig in altersgemischten Gruppen oder Kindertageseinrichtungen (Krippe + Kindergarten + Hort) betreut wird.
- (6) Leistet der Beitragsschuldner den fälligen Kostenbeitrag nicht bis zum 10. eines jeden Monats im Voraus, so kommt er in Zahlungsverzug. Beim Auftreten von Zahlungsverzug wird eine Mahnung an den Beitragsschuldner versendet und eine angemessene Nachfrist zur Leistung bestimmt. Auftretende Mahngebühren sind durch den Beitragsschuldner zu tragen. Nach fruchtlosem Ablauf werden die ausstehenden Kostenbeiträge und Gebühren im Wege der Vollstreckung beigetrieben.
- (7) Leistet der Beitragsschuldner den fälligen Kostenbeitrag bis zu zwei Monate lang nicht, wird das zu betreuende Kind nach fruchtlosem Verstreichen einer gesetzten Nachfrist aus der Kita ausgeschlossen.

§ 5 Beitragssätze

- (1) Die Bemessungsgrundlage für die Erhebung der Beitragssätze ist der Umfang der Betreuung in Stunden sowie das Alter der zu betreuenden Kinder.
- (2) Der monatliche Kostenbeitrag für einen Betreuungsplatz in der Kindertageseinrichtung ergibt sich aus der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für Gastkinder gelten die monatlichen Kostenbeiträge der vereinbarten Betreuungsstufe und werden anteilsmäßig berechnet.
- (4) Bei Überschreitung der wöchentlichen Betreuungszeit wird der Kostenbeitrag der entsprechend höheren Betreuungsstufe fällig.

- (5) Für die Betreuung können Stunden einzeln zugekauft werden. Für den Zukauf sind je angefangene Stunde 5,00 Euro zu entrichten.
- (6) Für die Getränkeversorgung in den kommunalen Einrichtungen wird eine monatliche Getränkepauschale in Höhe von 5,00 Euro erhoben, sofern die Getränkeversorgung nicht über die Ganztagsverpflegung des Essenanbieters erfolgt. Für den Hort in der Grundschule Bennstedt beträgt diese monatliche Getränkepauschale 3,00 Euro. Die Beitragserhebung erfolgt mit der Erhebung des Kostenbeitrages für die Betreuung.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Gemeinde Salzatal in der Beschlussfassung vom 06.07.2011 außer Kraft.

Salzatal, 11. Dezember 2019



Ina Zimmermann
Bürgermeisterin



Anlage**zur Gebührensatzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtungen in der Gemeinde Salztal**

1. monatliche Kostenbeiträge zur Förderung und Betreuung für Kinder von 0 Jahren bis zum vollendeten 3. Lebensjahr (**Krippenkinder**)

Betreuungsstufe/Wochenstunden	Kostenbeitrag in Euro
25 Wochenstunden	100,00
30 Wochenstunden	115,00
35 Wochenstunden	135,00
40 Wochenstunden	155,00
45 Wochenstunden	170,00
50 Wochenstunden	190,00
55 Wochenstunden	205,00
60 Wochenstunden	220,00

2. monatliche Kostenbeiträge zur Förderung und Betreuung für Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt (**Kindergartenkinder**)

Betreuungsstufe/Wochenstunden	Kostenbeitrag in Euro
25 Wochenstunden	90,00
30 Wochenstunden	100,00
35 Wochenstunden	115,00
40 Wochenstunden	130,00
45 Wochenstunden	145,00
50 Wochenstunden	165,00
55 Wochenstunden	180,00
60 Wochenstunden	190,00

3. monatliche Kostenbeiträge zur Förderung und Betreuung für Schulkinder bis max. zur Versetzung in die 7. Schulklasse (**Hort**)

Betreuungsstufe/ Wochenstunden (in der Schulzeit)	Kostenbeitrag in Euro inkl. ganztägiger Ferienbetreuung*
10 Wochenstunden	45,00
15 Wochenstunden	50,00
20 Wochenstunden	60,00
25 Wochenstunden	75,00
30 Wochenstunden	85,00
35 Wochenstunden	95,00
40 Wochenstunden	100,00
45 Wochenstunden	110,00
50 Wochenstunden	125,00

*Kostenbeitrag, welcher sich aus dem wöchentlichen Betreuungsumfang während der Schulzeit und während der Ferienzeit im Jahresdurchschnitt errechnet.

